

Vereinsatzung
Der Schützengilde Wriezen 1585 e.V.
von 1993, geändert am 20.01.2016

§ 1

Die Schützengilde Wriezen 1585 e.V.
mit Sitz in Wriezen, Lüdersdorfer Weg 8

verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung

Zweck des Vereins ist :

Die Schützengilde Wriezen pflegt das Sportschießen(sportliches Schießen bzw. jagdähnliches Schießen mit Feuer-Druckluft-,etc.)im Rahmen der Disziplinen des deutschen und brandenburgischen Schützenbundes ,der Militär- und Polizeischützen und der Traditionspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

Die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Förderung des Breitensports im Sportschießen sowie die Unterstützung von Bestrebungen zur Heranbildung von Nachwuchs im Sportschießen.

Die Bereitstellung von zugelassenen Ausbildungs- und Wettkampfstätten zur Ausübung des Schießsports

Die Vorhaltung von lizenzierten Schießleitern, Schießsportleitern und Kampfrichtern zur Realisierung des Trainings-und Wettkampfbetriebes

Die Herausbildung eines niveaureichen Vereinslebens auch im Interesse einer familienfreundlichen Freizeitgestaltung.

Die Feststellung und Wahrung der für den Verein geeigneten historischen Tradition der Schützengilde Wriezen 1585 e.V.

Die Schützengilde Wriezen ist Mitglied des Landessportbund Brandenburg e.V.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wriezen zur weiteren Förderung des Schießsportes

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird. Das Mitgliedsalter ist 12 Jahre. Aufnahmen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(2) Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand in seiner regelmäßigen Vorstandsberatungen mehrheitlich.

(3) Mitglieder haben das Recht, Vereinsangelegenheiten betreffende Themen in den Vorstandsberatungen einbringen, und zu solchen Themen vom Vorstand angehört zu werden.

(4) Die Mitglieder wahren die Interessen der Schützengilde und handeln entsprechend der Satzung und der dazu beschlossenen Ordnungen sowie sonstiger Beschlüsse.

(5) Jedes Mitglied hat sich materiell und/ oder finanziell an der Erhaltung/Erweiterung/ Verbesserung der Anlage der Schützengilde in dem von der General-/Mitgliederversammlung festgelegtem Umfang zu beteiligen.

(6) Näheres regeln die zur Satzung erlassenen Ordnungen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

Durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeder Zeit erklärt werden und wird zum Ablauf des jeweiligen Monats wirksam.

(3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn der Zahlungseingang des Jahresbeitrages trotz Mahnung nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres festgestellt wird.

(4) Die Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied und der für das Waffenrecht zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung wird dem Mitglied zugestellt.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig gegen die Satzung oder die dazu gehörenden Ordnungen und Beschlüsse verstößt. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zur Sache gegeben. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben und zugestellt.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Dieser muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses

schriftlich beim Ehrenrat oder beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, berät und entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten unter Hinzuziehung des Ehrenrates mit 2/3 Mehrheit über den Widerspruch.
Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Schützengilde ergeben. Auf Erstattung besteht kein Anspruch.

§8

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Die Mitgliedschaft in der Schützengilde ist beitragspflichtig.
- (2) Bei Neuaufnahme gemäß §3 dieser Satzung wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Die Höhe des Beitrages, die Fälligkeit, die Höhe der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen beschließt die General-/Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des der Schützengilde Wriezen 1585 e.V. verbleibenden Anteils des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge fließen in die Gildekasse.
- (6) Näheres regeln die zur Satzung erlassenen Ordnungen.

§9

Organe der Schützengilde

Organe der Schützengilde sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Generalversammlung
- (Mitgliederversammlung mit Gildewahl)
- der Kommandant mit Geschäftsführenden Vorstand und Beirat (Vorstand)
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer

§ 10

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand der Schützengilde besteht aus.
 - Kommandant
 - Stellv. Kommandant
 - SchatzmeisterDer Vorstand wird nach Bedarf gebildet und besteht mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der Beirat besteht aus max. weiteren fünf Mitgliedern, je nach Erfordernis.
- (2) Über die Größe des Beirates entscheidet die Generalversammlung vor jeder Vorstandswahl auf Vorschlag des Kommandanten in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung, den besonderen Ordnungen und sonstigen Beschlüssen.

(4) Die Kasse führt der Schatzmeister

§ 11

Amtsdauer und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt
- (2) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wiederwahl des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich
- (4) Jedes Vorstandmitglied wird einzeln und geheim gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit ernennen.
- (6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Schützengilde zuständig. Das sind u.a.:
Vorbereitung und Einberufung der General- bzw. Mitgliederversammlung, Durchsetzung der Beschlüsse der General- bzw. Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes, Erarbeiten der Jahresberichte für die Generalversammlung, Organisation des Sportbetriebes, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern etc.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandsberatungen, die regelmäßig, mindestens monatlich stattfinden
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Beratung die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Kommandanten doppelt.
- (4) Änderungen der Satzung und der erlassenen Ordnungen bedürfen der Zustimmung der General- bzw. Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich nachzuweisen. Über Beschlüsse des Vorstandes sind die Mitglieder regelmäßig und rechtzeitig zu informieren.

§13

General-/Mitgliederversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer

Monatsfrist im dritten Jahr der Wahlperiode unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Zum Anlauf des 1. und 2. Jahres finden Mitgliederversammlungen statt.

(3) Die Einladung ergeht schriftlich und persönlich für jedes Mitglied.

§14

Durchführung der Versammlung gem. § 13

(1) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und entscheidet über:

- Änderung der Satzung sowie von Ordnungen der Schützengilde
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- über die Festsetzung der Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und notwendiger Umlagen
- die Entlastung des Vorstandes

(2) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der General- bzw. Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Tagesordnungspunkte beantragen

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die General- bzw. Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand einberufen werden.

(5) Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfung in geheimer Wahl.

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Die Wahlführung wird die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen.

(8) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung muss nicht schriftlich erfolgen. Sie ist in geeigneter Weise bekannt zu machen

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen sollen mindestens zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstand der Schützengilde eingereicht werden.

(10) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 15

Kassenprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt für die Amtsperiode des Vorstandes drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Gildekasse, das Kassenbuch und die Belege mindestens zum Abschluss des Jahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Festgestellte Mängel sind schriftlich festzuhalten und durch den Schatzmeister unverzüglich abzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten bei der General- bzw. Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Kassenprüfung. Sie schlagen der General- bzw. Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor, wenn die ordnungs- und satzungsgemäße Führung der Kassengeschäfte festgestellt wurde.

§ 16

Ehrenmitglieder

Personen die sich um die Schützengilde Wriezen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der General- bzw. Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit 2/3 Mehrheit der General- bzw. Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden. Näheres regeln die zur Satzung zu erlassenden Ordnungen.

§ 17

Ehrenrat

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Amtsperiode des Vorstandes den aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat
- (2) Dem Ehrenrat darf kein Mitglied des Vorstandes angehören.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Ehrenrat kann nur gemeinsam tätig werden und Beschlüsse fassen.
- (5) Der Ehrenrat ist zuständig für die Klärung und Beilegung von Differenzen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben zwischen den Mitgliedern der Schützengilde untereinander, zwischen einem Mitglied des Vorstandes.
- (6) Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich unter Darlegung der Sachlage bzw. Streitfalles zu übergeben.
- (7) Nach Anhörung der Gegenpartei bzw. gemeinsamer Beratung beider Parteien vor dem Ehrenrat, ergehen die Entscheidungen des Ehrenrates durch einen begründeten schriftlichen Beschluss.
- (8) Gegen die Beschlüsse des Ehrenrates ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beschlusses beim Mitglied, beim Vorstand oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.
- (9) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand und der Ehrenrat in gemeinsamer Beratung mehrheitlich. Die Entscheidung ist unanfechtbar und wird dem Mitglied zugestellt.
- (10) Über die Sitzung des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen und von allen Mitglieder zu unterschreiben. Gleiches gilt sinngemäß bei der Beteiligung des Vorstandes im Falle eines Widerspruchs.

§ 18
Ordnungen

Zur Erfüllung der Festlegungen der Satzung und zur Regelung des Vereinslebens werden die Satzung ergänzende Ordnungen erarbeitet.

Geschäftsverteilungsplan, Aufnahme- und Beitragsordnung, Bekleidungsordnung, Beförderungsordnung

§19
Auflösung der Schützengilde Wriezen 1585 e.V.

(1) Die Schützengilde Wriezen 1585 e.V. wird mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aufgelöst.

(2) Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand Liquidator.

(3) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Schützengilde Wriezen 1585 e.V. fällt an die Stadt Wriezen zu weiteren Förderung des Schießsportes.

§20
Vertretung im Rechtsverkehr

Die Schützengilde Wriezen 1585 e.V. wird in allen Belangen gemeinsam vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Kommandanten, dem stellv. Kommandanten und dem Schatzmeister.

§21
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung ist in der vorliegenden Form von der Generalversammlung der Schützengilde Wriezen 1585 e.V. am 20.01.2016 beschlossen worden und ersetzt die bisher gültige Satzung. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.